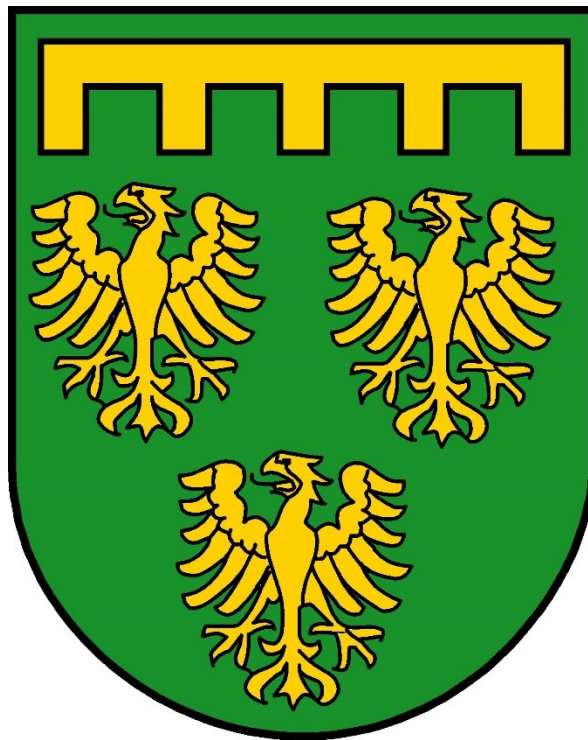


**Zuständigkeitsordnung
der
Gemeinde Rommerskirchen**



vom 04.12.2025

Zuständigkeitsordnung

Inhalt

Präembel	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Zuständigkeiten des Rates	4
§ 3 Haupt- und Finanzausschuss, Ausschuss für Wirtschaft, Strukturwandel und Digitales	4
§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss	5
§ 5 Wahlprüfungsausschuss	5
§ 6 Wahlausschuss	5
§ 7 Ausschuss für Erziehung und Bildung	5
§ 8 Ausschuss für Gesundheit, Sicherheit, Soziales, Demographie und Sport	6
§ 9 Ausschuss für Bau, Planung, Mobilität und Liegenschaften	7
§ 10 Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit, Tier- und Klimaschutz	8
§ 11 Personalausschuss	8
§ 12 Betriebsausschuss	8
§ 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters	9
§ 13 Inkrafttreten	9

Präambel

Die im Folgenden gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen (w/m/d).

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am 2.2.2023 die Zuständigkeitsordnung beschlossen, die durch den Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am 4.12.2025 geändert wurde:

§ 1 Allgemeines

(1) Aufgabe dieser Zuständigkeitsordnung ist es, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Befugnisse auf die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Rommerskirchen und den Bürgermeister zu delegieren und durch Abgrenzungen der Zuständigkeit eine geordnete und schnelle Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

(2) Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung der Gemeinde Rommerskirchen sowie durch diese Zuständigkeitsordnung oder sonstigen Ratsbeschluss, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister die Entscheidung übertragen ist.

(3) Diese Zuständigkeitsordnung beschreibt die wesentlichen Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der vom Rat gebildeten Ausschüsse. Außerdem wird festgelegt, welche Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse und den Bürgermeister übertragen werden.

(4) Die Ausschüsse sind ermächtigt, dem Bürgermeister die Entscheidung über Angelegenheiten, über die sie nach dieser Zuständigkeitsregelung entscheiden können, zu übertragen.

(5) Der Rat hat das Recht, übertragene Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall wieder an sich zu ziehen.

(6) § 41 Abs. 3 GO NRW wird durch diese Zuständigkeitsordnung nicht berührt. Was „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ sind, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ sind solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Verwaltungsgeschäften gehören.

(7) Für alle Angelegenheiten, die in dieser Zuständigkeitsordnung nicht genannt sind, und die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, ist der Rat gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW zuständig.

§ 2 Zuständigkeiten des Rates

Außer der dem Rat durch die Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, diese Zuständigkeitsordnung, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorbehaltenen Zuständigkeiten, ist der Rat zuständig für:

1. Grenzregelungen und Anordnung von Umlegungen nach Baugesetzbuch;
2. den Erwerb und Verkauf von Grundstücken (soweit der Wert des Grundstückes 250.000,00 € übersteigt);
3. die Widmung und Einziehung öffentlicher Straßen;
4. die Benennung von Straßen und Plätzen;
5. Angelegenheiten im Rahmen des Ladenschlussgesetzes und des Sonn- und Feiertagsgesetzes;
6. Angelegenheiten von Wochen- und Spezialmärkten.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss, Ausschuss für Wirtschaft, Strukturwandel und Digitales

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss, Ausschuss für Wirtschaft, Strukturwandel und Digitales wird die Beratung des Ortsrechts übertragen, soweit keine Beratung in einem anderen Fachausschuss bestimmt ist.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss, Ausschuss für Wirtschaft, Strukturwandel und Digitales obliegt, neben den ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben, die Vorbereitung aller Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss, Ausschuss für Wirtschaft, Strukturwandel und Digitales entscheidet, neben den ihm in der Hauptsatzung übertragenen Entscheidungsbefugnissen, über:

- 3.1 den Beitritt der Gemeinde zu Verbänden und Organisationen,
- 3.2 die Bestimmungen über die Ehrung von Altersehen und Altersjubilaren,
- 3.3 die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,
- 3.4 die Aufwendungen für Mitglieder des Rates und Ausschussmitglieder, soweit nicht der Rat zuständig ist,
- 3.5 die Vergabe von Gemeindeaufträgen bis zu 150.000,00 €.
- 3.6 Planungs-, Vermessungs- und Untersuchungsaufträge bis 150.000,00 €,
- 3.7 den Erwerb und Verkauf von Grundstücken bis zum Kaufpreis von 150.000,00 € (bei einem Kaufpreis bis zu 75.000,00 € entscheidet der Bürgermeister)

3.8 die Verpachtung und Vermietung von Grundstücken, soweit der monatliche Zins den Betrag von 5.000,00 € übersteigt.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss, Ausschuss für Wirtschaft, Strukturwandel und Digitales berät auch über Grundsatzfragen und Angelegenheiten der Themengebieten

4.1 Strukturwandel

4.2 Wirtschaftsförderung

4.3 Gemeindeentwicklung

4.4 Kultur und Wissenschaft

4.5 Digitalisierung der Gemeindeverwaltung

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

(2) Zudem berät der Rechnungsprüfungsausschuss über die Prüfberichte im Rahmen überörtlicher Prüfungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

§ 5 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die ihm aufgrund des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 6 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss entscheidet über die ihm durch das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung übertragenen Aufgaben.

§ 7 Ausschuss für Erziehung und Bildung

(1) Der Ausschuss ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten der Produktbereiche Schulträgeraufgaben, soziale Leistungen, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

(2) Der Ausschuss berät Planungs- und Bauvorhaben, die in seiner Zuständigkeit liegen.

(3) Der Ausschuss entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten der vorgenannten Produktbereiche im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

(4) Im Rahmen der Haushaltsermächtigung entscheidet der Ausschuss über die Vergabe von Aufträgen im Bereich Lehr- und Lernmittel mit Beträgen von 75.000,00 € bis 150.000,00 €.

§ 8 Ausschuss für Gesundheit, Sicherheit, Soziales, Demographie und Sport

(1) Der Ausschuss für Gesundheit, Sicherheit, Soziales, Demografie und Sport berät über grundsätzliche Angelegenheiten folgender Aufgabenbereiche, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Ausschüssen oder dem Rat vorbehalten sind:

(2) Insbesondere berät der Ausschuss über folgende Angelegenheiten:

- 2.1. Maßnahmen zur Förderung und Sicherung der öffentlichen Gesundheit,
- 2.2. Gefahrenabwehr, Feuerschutz, Bedarfsplanung von Kraftfahrzeugen und die technische Ausrüstung und – soweit die Gemeinde zuständig ist Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz,
- 2.3. sozialen Daseinsvorsorge,
- 2.4. generationsgerechten Entwicklung sowie
- 2.5. Förderung von Sport und Bewegung

(3) Der Ausschuss für Gesundheit, Sicherheit, Soziales, Demographie und Sport berät im Bereich Sicherheit zudem über

- 3.1 die Gebührensatzung für die freiwillige Feuerwehr,
- 3.2 die Bedarfsplanung für den Brandschutz,
- 3.3 Satzungen und Verordnungen aus dem Bereich des allgemeinen Ordnungsrechts,
- 3.4 Ordnungspartnerschaften
- 3.5 Angelegenheiten der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

(4) Der Ausschuss berät Planungs- und Bauvorhaben, die in seiner Zuständigkeit liegen.

§ 9 Ausschuss für Bau, Planung, Mobilität und Liegenschaften

(1) Dem Ausschuss obliegt die Beratung bei allen Bauaufgaben (Hoch- und Tiefbaumaßnahmen) über Durchführung und Vergabe von Neu- und Umbaumaßnahmen, nachdem der Vorentwurf mit Kostenschätzung und Baubeschreibung die Zustimmung des eventuell zuständigen Fachausschusses gefunden hat. Außerdem obliegt dem Ausschuss die Beratung über alle allgemeinen Angelegenheiten der Ortsbegrünung, insbesondere über:

1.1 Anlegen von Parkanlagen, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe und Festplätze

1.2 Maßnahmen der Gemeinde zur Landschaftspflege

1.3 Denkmalschutz- und Pflege

1.4 Liegenschaftsangelegenheiten

(2) Bei bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Anträgen über das Einvernehmen der Gemeinde entscheidet der Ausschuss für Planung, Bau und Mobilität, wenn der Bürgermeister das geforderte Einvernehmen nicht erteilt.

(3) Im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben hat der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis über Aufträge von mehr als 75.000,00 € bis zu 150.000,00 €.

(4) Der Ausschuss berät über Angelegenheiten der Verkehrsüberwachung des ruhenden Verkehrs.

(5) Es obliegt dem Ausschuss die Beratung der dem Rat zur Entscheidung zustehenden Aufgaben zur Erstellung von Bebauungsplänen und des Flächennutzungsplanes sowie bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Satzungen.

(6) Der Ausschuss wird darüber hinaus ermächtigt, sämtliche verfahrensleitende Beschlüsse im Bauleitverfahren mit Ausnahme der abschließenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren sowie abschließende Satzungsbeschlüsse auf Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zu fassen.

(7) Der Ausschuss berät über Abwasser- und Abfallbeseitigung und -vermeidung, Altlasten und Immissionsschutz.

(8) Der Ausschuss entscheidet über die Vergabe von Planungs-, Vermessungs- und Untersuchungsaufträgen von mehr als 75.000,00 € bis zu 150.000,00

(9) Im Bereich der Liegenschaften berät der Ausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung über die Grundsätze der Verfügung kommunaler Grundstücke und Gebäude sowie über den Ankauf und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, den Abschluss von Erbbaurechts-, Pacht- und Mietverträgen für kommunale Liegenschaften sowie die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen.

§ 10 Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit, Tier- und Klimaschutz

(1) Der Ausschuss berät über Angelegenheiten des Umwelt-, Tier- und Klimaschutzes.

(2) Darüber hinaus gibt der Ausschuss Empfehlungen über Umweltangelegenheiten der Gemeinde. Außerdem obliegt dem Ausschuss die Beratung in folgenden Angelegenheiten:

2.1. Herstellung und Erweiterung der gemeindeeigenen Grünflächen,

2.2. Maßnahmen der Gemeinde zur Aufforstung und Renaturierung

2.3. Koordination der kommunalen Umweltpolitik

(3) Im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben hat der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis über Aufträge mit Beträgen von 75.000,00 € bis 150.000,00 €.

§ 11 Personalausschuss

(1) Dem Personalausschuss obliegt die Beratung aller Angelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde im Rahmen der Vorschriften des § 12 der Hauptsatzung, soweit nicht der Bürgermeister eine eigene Entscheidungsbefugnis nach der Gemeindeordnung NW hat.

(2) Der Vorsitzende des Personalausschusses oder die von ihm Beauftragten nehmen an den Personalauswahlgesprächen ab der Besoldungsgruppe A 13 und höher und vergleichbaren Beschäftigten teil und geben auch in Personalauswahlgesprächen ihr Votum ab. Davon unberührt bleibt das Recht des Personalausschusses sein Votum im Rat zu vertreten.

(3) Der Personalausschuss kann zu Fragen der Personalorganisation, Personalführung, Führungskräfteentwicklung und Qualifizierung sowie Systemen der Mitarbeiterbewertung Stellungnahmen des Bürgermeisters einholen und Berichte anfordern.

§ 12 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss nimmt die ihm durch die Gemeindeordnung NRW (GO), die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) und die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Rommerskirchen zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Eigenbetrieb Rommerskirchen besteht aus den beiden Einheiten „Hallenbad“ und „Gebäudewirtschaft“.

(3) Im Rahmen des Wirtschaftsplanes entscheidet der Betriebsausschuss über Auftragsvergaben, die den Eigenbetrieb betreffen, soweit nicht eine Zuständigkeit der Betriebsleitung oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist.

(4) Im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben hat der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis über Aufträge mit Beträgen von 75.000,00 € bis 150.000,00 €.

§ 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. (§ 41 Abs. 3 GO NW)

(2) Aufträge, Lieferungen und Leistungen sowie Planungs- und Vermessungsaufträge bis zu 75.000,00 € gelten grundsätzlich als Geschäfte der laufenden Verwaltung, über die der Bürgermeister entscheiden kann.

(3) Weiter gelten folgende Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung:

3.1 der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem monatlichen Zins von 5.000,00 €,

3.2 der Kauf oder Verkauf von Grund- und Sachvermögen bis zu einem Kaufpreis von 75.000,00 €,

3.3 die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 BauGB,

3.4 die Annahme von Zuschüssen, Zuwendungen und Schenkungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

(4) Die vorstehende Bestimmung enthält keine abschließende Aufzählung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 04.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Zuständigkeitsordnung außer Kraft.

Rommerskirchen, den 4.12.2025

Dr. Martin Mertens
Bürgermeister